Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2907

13. 09. 88

Sachgebiet 312

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Krieger und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2831 —

Gerichtsverfahren und -urteile im Zusammenhang mit den §§ 218 bis 219 StGB

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 8. September 1988 – II A 2 – 4000/13 – 1 – 230 761/88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage ist in Zusammenhang zu sehen mit dem von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit im Schwangerschaftskonflikt – Drucksache 11/2422 (neu) –, der u. a. die Aufhebung der Strafvorschriften über den Schwangerschaftsabbruch vorsieht.

Zu der Kleinen Anfrage stellt die Bundesregierung fest:

Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Das Grundgesetz trifft in den Artikeln 1 und 2 Abs. 2 eine Wertentscheidung für das Leben. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Leitsätzen seines Urteils vom 25. Februar 1975, mit dem es die sog. Fristenregelung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfGE 39, 1 ff.), u. a. folgendes ausgeführt:

> „Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1, Artikel 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates... gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
>
> Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter.

Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren..."

Anlaß für die im Jahre 1976 abgeschlossene Reform des § 218 StGB war vor allem die unbestrittene Erkenntnis, daß § 218 a.F. StGB das ungeborene Leben nur unzureichend schützen konnte (vgl. Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum 15. Strafrechtsänderungsgesetz Drucksache 7/4696, S. 4). Ziel der Reform war es, den strafrechtlichen und den sozialpolitischen Schutz des ungeborenen Lebens sinnvoll und wirksam aufeinander abzustimmen, ihn zu verbessern und damit auch zu erreichen, daß die hohe Zahl der illegalen Abbrüche, die nicht nur zum Verlust des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, sondern häufig auch zu gesundheitlichen Gefährdungen und psychischen Belastungen für die Frauen führen, verringert wird. Während die strafrechtlichen Reformüberlegungen mit der Neufassung der §§ 218ff. StGB durch das 15. Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 zu einem Abschluß gebracht wurden, besteht die Aufgabe, den abgeschwächten strafrechtlichen Schutz durch einen Ausbau der Beratung und Hilfe für schwangere Frauen und durch Schaffung der Voraussetzungen für das Entstehen einer kinderfreundlicheren Gesellschaft wirksam zu ergänzen, fort. Dies zeigt gerade die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen, die mit einer sonstigen schweren Notlage (§ 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB) begründet werden. Es muß alles getan werden, um zu verhindern, daß Frauen in soziale und finanzielle Bedrängnis geraten, wenn sie ein Kind erwarten. Diesem Ziel dienen insbesondere

— die Einführung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub,

— die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung,

— das Kindergeld,

— die verstärkte Berücksichtigung von Kindern in den Steuergesetzen und die Einführung des Kindergeldzuschlages,

— Verbesserungen beim Wohngeld und der Sozialhilfe,

— die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens".

Diesem Ziel dienen auch die Überlegungen, wie die Beratung nach § 218b StGB besser in den Dienst zum Schutz des ungeborenen Lebens gestellt werden kann.

Das Bemühen der Bundesregierung geht also dahin, Notlagen schwangerer Frauen erst gar nicht entstehen zu lassen oder aber sie zu beheben, damit ein Abbruch der Schwangerschaft nicht mehr in Erwägung gezogen wird.

Soweit die Kleine Anfrage unterstellt, die Bundesregierung oder Teile der sie tragenden Parteien könnten Einfluß auf die rechtsprechende Gewalt nehmen, wird dem entschieden entgegengetreten. Nach Artikel 97 Abs. 1 GG sind die Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Kleine Anfrage gibt ferner Anlaß, darauf hinzuweisen, daß es zur Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht entscheidend darauf ankommen kann, „die erforderliche ärztliche Indikation zu erlangen", sondern daß das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen einer Indikation des § 218a StGB hierfür maßgeblich ist. Diese Voraussetzungen sind von den beteiligten Ärzten in eigener Verantwortung zu prüfen. Nur wenn sie diese Pflicht nicht gewissenhaft erfüllen, gehen sie ein strafrechtliches Risiko ein. Im übrigen sind Anhaltspunkte dafür, daß Gerichte und Strafverfolgungsbehörden Schwangerschaftsabbrüche pauschaul als rechtswidrig ansähen, nicht ersichtlich.

Was die Memminger Verfahren angeht, sollen nach Kenntnis der Bundesregierung den dortigen Verfahren 279 Schwangerschaftsabbrüche zugrunde liegen. Von den in entsprechender Zahl gegen die beteiligten Frauen eingeleiteten Ermittlungs- und Strafverfahren wurden bis zum 1. August 1988 87 Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Verdachts auf strafbare Handlungen und 13 Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO wegen geringer Schuld eingestellt. Zwei Frauen wurden zudem nach Anklageerhebung freigesprochen.

A. Anzahl von Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nach den §§ 218ff. StGB seit 1983

1. In wie vielen Fällen kam es zu strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund des Verdachts einer Straftat nach den §§ 218ff. StGB insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach

— illegalem Schwangerschaftsabbruch,

— Werbung für den Schwangerschaftsabbruch,

— Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

jeweils in den Jahren

— 1983,

— 1984,

— 1985,

— 1986,

— 1987

— sowie der ersten Jahreshälfte 1988?

Statistische Erkenntnisse über staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nach den §§ 218ff. StGB liegen nicht vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden lediglich die von der Polizei bearbeiteten Fälle registriert.

Verstöße gegen §§ 218, 218b, 219, 219a StGB werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeinsam unter dem Arbeitstitel „Abbruch der Schwangerschaft" erfaßt. Verstöße gegen § 219b StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) und § 219c StGB (Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft) werden nicht gesondert ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl an polizeilich bearbeiteten Fällen des „Abbruchs der Schwangerschaft".

Polizeilich registrierte Fälle nach §§ 218 bis 219a StGB in den Jahren 1983 bis 1988 1. Halbjahr, Bundesgebiet insgesamt und aufgegliedert nach Ländern

Land/Jahr	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Baden-Württemberg	22	80	19	3	28	6
Bayern	22	25	27	17	192	123
Berlin	2	4	6	2	4	1
Bremen	1	2	–	–	1	–
Hamburg	–	–	1	–	–	–
Hessen	4	3	6	3	3	1
Niedersachsen	5	7	7	5	6	4
Nordrhein-Westfalen	19	32	15	7	35	12
Rheinland-Pfalz	4	4	10	4	10	215
Saarland	1	2	–	1	–	–
Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	–
Bundesgebiet insgesamt	81	160	92	43	280	362

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.) – Kriminalistisches Institut (KI 12)

Angaben zu den gerichtlichen Verfahren nach §§ 218, 218b, 219, 219a, 219b, 219c StGB sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten. Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren nach den erwähnten Strafvorschriften durchgeführt bzw. gegen die ein Strafbefehl beantragt wurde (Abgeurteilte). Die Abgeurteilten werden nach den einzelnen Vorschriften aufgegliedert, um zu verdeutlichen, bei welcher Vorschrift der Schwerpunkt der Aburteilungen liegt. Aburteilungen nach den §§ 218, 218b und 219 StGB betreffen den „illegalen Schwangerschaftsabbruch", Aburteilungen nach § 219a StGB Aburteilungen wegen unrichtiger ärztlicher Feststellungen. Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219b StGB und Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft nach § 219c StGB werden in der Strafverfolgungsstatistik zusammengefaßt. Statistische Angaben für das Jahr 1987 sowie die erste Jahreshälfte 1988 liegen auf Bundesebene noch nicht vor.

Nach §§ 218 bis 219c StGB abgeurteilte Personen in den Jahren 1983 bis 1986

§§	1983	1984	1985	1986
218	36	39	27	15
218b	–	–	1	–
219	2	–	–	–
219a	–	–	–	–
219b 219c	–	–	1	–
insges.	38	39	29	15

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1983 bis 1985, Tabelle 1, 1986, Tabelle 2.1

Die Differenzen zwischen den Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik können sich u. a. daraus ergeben, daß

— in der Polizeilichen Kriminalstatistik die polizeilich bearbeiteten Fälle registriert werden, während in der Strafverfolgungsstatistk einzelne abgeurteilte bzw. verurteilte Personen erfaßt sind,

— sich im Lauf des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens herausstellt, daß eine Straftat nicht vorliegt,

— die Staatsanwaltschaft das Verfahren aus sonstigen Gründen einstellt.

2. In wie vielen Fällen – nach denselben Kriterien wie bei Frage 1 aufgeschlüsselt – kam es zu gerichtlichen Verurteilungen bzw. wurde das Verfahren eingestellt?

   In wie vielen Fällen kam es zu

   — Geldstrafen,

   — Haftstrafen,

   — Strafen auf Bewährung?

Die Zahl der Verurteilten und die Zahl der Personen, deren Verfahren vom Gericht eingestellt wurde, ergibt sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen. Es wurden nur Verfahren nach § 218 StGB eingestellt.

Nach §§ 218 bis 219c StGB nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verurteilte Personen in den Jahren 1983 bis 1986

§§	1983	1984	1985	1986
218	22	18	10	6
218b	–	–	–	–
219	2	–	–	–
219a	–	–	–	–
219b 219c	–	–	1	–
insgesamt	24	18	11	6

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1983 bis 1985, Tabellen 6 und 10, Arbeitsunterlage 1986, Tabellen 6 und 10

Personen, deren Verfahren nach § 218 StGB eingestellt wurde

1983	1984	1985	1986
10	16	11	7

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1983 bis 1985, Tabelle 1, 1986, Tabelle 2.1

Die Anzahl der Personen, die zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurden bzw. bei denen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz angeordnet wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Nach §§ 218 bis 219c StGB verhängte Strafen – Maßnahmen nach Allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht (JGG)

Jahr	Verurteilte insgesamt	Geldstrafe	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG
1983	24	16	1	3*)	4
1984	18	12	–	2	4
1985	11	8	–	2	1
1986	6	4	–	1	1

Quelle Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 3, Strafverfolgung, 1983 bis 1985, Tabellen 6 und 10, Arbeitsunterlage 1986, Tabellen 6 und 10

*) davon ein Verurteilter nach JGG (zu Jugendstrafe mit Bewährung)

3. In wie vielen Fällen waren von den Verfahren bzw. von den Verurteilungen
   — Frauen, an denen ein Abbruch vorgenommen wurde,
   — Ärzte und Ärztinnen,
   — andere Personen

   betroffen?

Hierzu enthält weder die Strafverfolgungsstatistik noch die Polizeiliche Kriminalstatistik Angaben.

4. Wie sind die Verfahren bzw. die Verurteilungen auf die Bundesländer verteilt?

Die Zahl der Personen, die nach den §§ 218 bis 219c StGB abgeurteilt bzw. verurteilt wurden, aufgegliedert nach einzelnen Bundesländern, ergibt sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen. Zur Polizeilichen Kriminalstatistik vergleiche Antwort zu Frage 1.

Nach §§ 218 bis 219c StGB abgeurteilte Personen in den Jahren 1983 bis 1986

Länder	1983	1984	1985	1986
Baden-Württemberg	6	8	6	7
Bayern	16	17	13	4
Berlin	2	–	–	–
Bremen	–	1	–	–
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Niedersachsen	2	–	–	1
Nordrhein-Westfalen	8	11	10	2
Rheinland-Pfalz	1	1	–	1
Saarland	3	1	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Bundesgebiet	38	39	29	15

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, Maschinentabellen der Länder, Tabelle R 1

Nach §§ 218 bis 219c StGB verurteilte Personen in den Jahren 1983 bis 1986

Länder	1983	1984	1985	1986
Baden-Württemberg	4	7	2	1
Bayern	12	7	7	3
Berlin	2	–	–	–

Länder	1983	1984	1985	1986
Bremen	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–
Hessen	–	–	–	–
Niedersachsen	1	–	–	1
Nordrhein-Westfalen	3	3	2	1
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–
Saarland	2	1	–	–
Schleswig-Holstein	–	–	–	–
Bundesgebiet	24	18	11	6

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, Maschinentabellen der Länder, Tabelle R 1

5. Ist die Anzahl der Verfahren bzw. der Verurteilungen in dem Zeitraum von 1983 bis zur Jahreshälfte 1988 angestiegen?

   Wenn ja, worin liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen für diese Entwicklung?

   Begrüßt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Aus den Tabellen zur Frage 1 ergibt sich, daß in den Jahren 1983 bis 1986 die Zahl der Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren nach den §§ 218 bis 219c StGB durchgeführt wurde, und auch die Zahl der Verurteilten abgenommen haben. Entsprechende statistische Angaben für das Jahr 1987 und das erste Halbjahr 1988 liegen noch nicht vor. In dieser Zeit sind die den Polizeibehörden bekanntgewordenen Fälle illegalen Schwangerschaftsabbruchs sprunghaft angestiegen. Es ist davon auszugehen, daß der Anstieg auf angezeigten Serien von Schwangerschaftsabbrüchen in einzelnen Arztpraxen beruht.

Die statistischen Verfahrens- und Verurteiltenzahlen sind allerdings zur Anzahl aller strafbaren Schwangerschaftsabbrüche nicht aussagekräftig; vgl. insoweit Antwort zu Frage 7.

B. Sinn und Notwendigkeit der Verfolgung von Straftaten gegen die §§ 218ff. StGB

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verfolgung von Straftaten nach den §§ 218ff. StGB Schwangerschaftsabbrüche nicht vermindert?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Vielmehr kommt der generalpräventiven Funktion des Strafrechts bezüglich seiner Aufgabe, den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens zu gewährleisten, hohe Bedeutung zu. Zwar sind die Dunkelziffern unbestritten bei Schwangerschaftsabbrüchen besonders hoch. Dies rechtfertigt allerdings nicht die Annahme, die Strafvorschriften der §§ 218ff. StGB seien wirkungslos. Ebenso wichtig wie die Verfolgung des einzelnen illegalen Schwanger-

schaftsabbruchs ist gerade die Fernwirkung der Strafdrohung. Das Wissen um die Strafbarkeit des nicht indizierten Schwangerschaftsabbruchs bildet eine Schwelle, vor deren Überschreitung viele zurückschrecken. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 ausgeführt, die generalpräventive Wirkung werde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn durch eine generelle Aufhebung der Strafbarkeit auch zweifellos strafwürdiges Verhalten für rechtlich einwandfrei erklärt würde; dies müsse die in der Bevölkerung herrschenden Auffassungen von „Recht" und „Unrecht" verwirren (BVerfGE 39, 1ff., 57). Ohne Strafdrohung würde nach Auffassung der Bundesregierung das allgemeine Bewußtsein von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens schwinden. Der Schwangerschaftsabbruch erschiene ebenso dem freien Verfügungsrecht der Schwangeren unterworfen wie die Verhütung der Schwangerschaft. Eine solche Auffassung ist mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar (vgl. Vorbemerkung).

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in der Bundesrepublik Deutschland derzeit in großer Zahl Straftaten gegen die §§ 218ff. StGB erfolgen, ohne polizeilich bekannt bzw. gerichtlich verfolgt zu werden?

   Wenn ja, hat die Anzahl solcher vermuteten Straftaten nach Auffassung der Bundesregierung seit der Reform des § 218 von 1976 zugenommen?

Eine vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführte kriminologische Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß ein nicht unerheblicher Anteil der durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche nicht dem in den §§ 218ff. StGB vorgeschriebenen Verfahren folgt bzw. gegen diese Vorschriften verstößt.

Die Untersuchung enthält auch Angaben über die zeitliche Entwicklung strafbarer Schwangerschaftsabbrüche, Angaben, die auf der Basis der registrierten legalen Abbrüche durch Multiplikation mit einem konstanten Faktor gewonnen wurden. Hiernach sind die strafbaren Schwangerschaftsabbrüche zwischen 1977 und 1982 angestiegen und von da an bis 1985 wieder gesunken.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Verfolgung von Straftaten gegen die §§ 218ff. StGB intensiviert werden sollte?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfaßt die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, auch die Pflicht, Strafverfahren durchzuführen und die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen sicherzustellen. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Schutzpflicht des Staates und der Anspruch aller im Strafverfahren Beschuldigter auf Gleichbehandlung erfordern grundsätzlich, daß der staatliche Strafanspruch durchgesetzt wird (BVerfGE 46, 214, 222f.). Nach Auffassung der Bundesregierung darf es auch bei Straftaten nach §§ 218ff. StGB – insbesondere

bezüglich nicht indizierter Schwangerschaftsabbrüche – keinen Freiraum für kriminelles Verhalten geben. Auch hier muß es das Ziel der Strafverfolgungsbehörden sein, das Dunkelfeld zu verkleinern.

9. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den zunehmenden Verurteilungen von Frauen wegen Verstoßes gegen § 218 und der wieder zunehmenden Zahl von Frauen, die zum Schwangerschaftsabbruch in die Niederlande fahren (vgl. Meldung der „taz" vom 5. August 1988)?

Die Zahl der verurteilten Personen hat in den Jahren 1983 bis 1986 abgenommen; die Frage stellt sich so also nicht.

C. Sinn und Notwendigkeit einer neuen oder engeren Definition der Notlagenindikation

10. Hält die Bundesregierung eine neue oder engere Definition der Notlagenindikation in § 218 StGB für sinnvoll oder erforderlich?

    Wenn ja, wann wird die Bundesregierung eine solche Neudefinition vornehmen?

Nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB liegen die Voraussetzungen der Notlagenindikation nur vor, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann. Die Notlagenindikation ist danach als Unterfall der medizinischen Oberindikation (§ 218a Abs. 1 StGB) ausgestaltet. Das Gesetz bringt, namentlich durch die Verweisung auf § 218a Abs. 1 Nr. 2 StGB, zum Ausdruck, daß die Fälle der Notlagenindikation in ihrer Schwere den übrigen Indikationsfällen vergleichbar sein müssen. Schon das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Notlagenindikation bezeichnet (BVerfGE 39, 1ff., 49).

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Neufassung des § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB (Notlagenindikation) vorzuschlagen.

11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es Aufgabe der Gerichte ist, eine nähere Definition der Notlagenindikation – wie dies z. B. bei dem genannten Urteil des Nürnberger Amtsgerichts geschehen ist – vorzunehmen?

Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz gewährleistet, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Hiernach steht es allein dem Gesetzgeber zu, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so zu umschreiben, daß Tragweite und Anwendungsbereich der Straftat-

bestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen (vgl. BVerfGE 71, 108, 114ff.). Auch im Strafrecht ist der Gesetzgeber allerdings zur Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe gezwungen, da er sonst der Vielgestaltigkeit des Lebens, dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheit des Einzelfalles nicht gerecht werden könnte. Bei strafbarkeitseinschränkenden Regelungen ist es zudem verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber sich mit sprachlich verständlichen wertungsabhängigen Begriffen begnügt und deren Anwendung im Einzelfall dem Richter überträgt (vgl. BVerfGE 73, 206, 239). Den Gerichten obliegt die Anwendung der Strafvorschriften und dabei auch die Auslegung der ausfüllungsbedürftigen Begriffe.

12. Das Nürnberger Landgericht nimmt in seinem Urteil vom 25. Mai 1981 eine Definition der Notlagenindikation vor, wonach für die Notlagenindikation Umstände vorliegen müssen, „die der Schwangeren die Erfüllung ihrer Pflicht außergewöhnlich erschweren, so daß die Erfüllung billigerweise nicht mehr erwartet werden könnte, etwa weil sie bereits so viele Kinder hat, daß sie bei der hinzukommenden Sorge für ein weiteres Kind ihre Pflichten gegenüber den bereits geborenen Kindern nicht mehr erfüllen könnte oder an Fälle, in denen pflegebedürftige Angehörige nicht mehr versorgt werden könnten. Außerhalb der Fälle der Pflichtkollision ist noch an Fälle zu denken, wenn z. B. die Schwangere an einer schweren Geisteskrankheit leidet, die zwar durch die Schwangerschaft nicht verschlechtert wird, bei der aber die Schwangere ihrer Verfassung nach nicht die erforderlichen Voraussetzungen für Kindererziehung mitbringt. Als Notlage kommt ferner außer der Pflichtkollision in Betracht, wenn eine Berufsausbildung wegen der Schwangerschaft beendet werden müßte und sich nicht nachholen ließe." (AZ 5 Kls 229 Js 10415/82).

    Sieht die Bundesregierung sich veranlaßt, aufgrund dieser Definition gesetzliche Änderungen vorzuschlagen?

    Wenn ja, welche?

Das Landgericht Nürnberg beschreibt in seinem Urteil vom 25. Mai 1987 (Streit 1988, S. 75, 79f.) beispielhaft Situationen, in denen nach geltendem Recht eine Notlagenindikation nach § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB gegeben sein kann. Die dort aufgeführten Fälle hatte im übrigen bereits der Gesetzgeber während der Beratungen zum Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts in der VI. Wahlperiode als typische Fälle einer allgemeinen Notlage von mit den übrigen Indikationen vergleichbarer Schwere bezeichnet (Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, Drucksache VI/3434, S. 26). Eine neue, insbesondere die Notlagenindikation einengende oder ausweitende Auslegung von § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu einer Neufassung von § 218a Abs. 2 Nr. 3 StGB; vgl. insoweit Antwort zu Frage 10.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß keine schwere Notlage vorliegt, wenn eine alleinstehende, berufstätige Frau keine Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind findet und daß sie in diesem Fall mindestens bis zum Kindergartenalter des Kindes ihre eigene Berufstätigkeit aufgeben und notfalls von Sozialhilfe leben muß?

Die verbindliche Auslegung der Gesetze und deren Anwendung im konkreten Fall obliegt der rechtsprechenden Gewalt, nicht jedoch der Bundesregierung.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß einem 16jährigen Mädchen, das im Kinderheim lebt und sich noch in der Ausbildung befindet, die Austragung einer unerwünschten Schwangerschaft zuzumuten ist?

Vergleiche Antwort zu Frage 13.

15. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Möglichkeit bestehen soll, daß ein Mann die Austragung einer mit seinem Sperma erzeugten Schwangerschaft erzwingen kann, wenn die schwangere Frau gegen seinen Willen die Schwangerschaft abbrechen lassen will?

    Wenn ja, ist die heutige Rechtslage hierfür ausreichend?

    Beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage?

Der nach § 218a StGB nicht strafbare Schwangerschaftsabbruch ist durch eine Konfliktlage gekennzeichnet, in der „Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden", aufeinandertreffen (BVerfGE 39, 1ff., 48). In dieser Konfliktlage, „in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann", ist, wie das Bundesverfassungsgericht weiter ausgeführt hat, der Strafgesetzgeber „zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet".

Diese Zurückhaltung empfiehlt sich auch für den Zivilgesetzgeber. Auch mit den Mitteln des Zivilrechts soll die werdende Mutter in den durch § 218a StGB gekennzeichneten besonderen Konfliktsituationen nicht gezwungen werden, ihr Kind gegen ihren Willen auszutragen. Die Entscheidung für und wider das werdende Leben soll ihr unter den Voraussetzungen des § 218a StGB vielmehr als eine höchstpersönliche Aufgabe verbleiben, die sie ohne zivilrechtlichen Rechtszwang, aber im Bewußtsein des ihr von der Natur anvertrauten Schutzes für das sich entwickelnde Leben bewältigen muß.

16. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Frauen im Schwangerschaftskonflikt die ungewollte Schwangerschaft austragen sollten, um dann das Kind zur Adoption freizugeben?

    Falls ja, beabsichtigt sie, aus diesem Grund das Adoptionsrecht zu ändern?

Die Möglichkeit einer späteren Adoption des Kindes kann der schwangeren Frau helfen, sich – auch unter den besonderen Voraussetzungen des § 218a StGB – gegen einen Schwangerschaftsabbruch und für ihr Kind zu entscheiden. Die Frage, ob

gesetzgeberische Maßnahmen veranlaßt sind, das Adoptionsrecht für den Schutz des ungeborenen Lebens verstärkt nutzbar zu machen, ist in dem Bericht über die Adoptionsvermittlung, den der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit am 8. Juni 1988 der Bundesregierung vorgelegt hat, eingehend erörtert worden. Auf diese Erörterungen darf Bezug genommen werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333